

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 157. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023 351

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 158. Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2023 352
- Art. 159. Änderung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe 356
- Art. 160. Änderung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve 356

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 161. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023 357
- Art. 162. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2023 358
- Art. 163. Bischöfliche Amtshandlungen 2022 359
- Art. 164. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023 363
- Art. 165. Publikationen - Hinweise zu den Eigenfeiern des Bistums Münster 364
- Art. 166. Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten 364
- Art. 167. Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 365
- Art. 168. Personalveränderungen 366
- Art. 169. Unsere Toten 368

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

- Art. 170. Personalveränderungen 369

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 171. Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. Juli 2023 in Hannover 370
- Art. 172. Compliance-Regelung der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 371
- Art. 173. Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Missio-Ordnung) 376

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 158 **Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2023**

Der Erzbischof von Köln, der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Dies erfolgte im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien betroffen sind.

- I. Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige
 1. Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs-, Unterbringungs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.
 2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgende¹ sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige beauftragt worden sind.
 3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgenden werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.
 4. Bei Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung ausgeübt wird. Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgende, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung.
 5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.
 6. Die Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgenden sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehafte zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Justizvollzugsanstalt bzw. Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte

¹ Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als "Anstalts- bzw. Einrichtungseelsorgende" bezeichnet.

allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben.

7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II. Aufgaben der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Zur Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
2. Spendung und Feier der Sakramente,
3. Vornahme sonstiger Kasualien,
4. seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten oder Untergebrachten, und zwar
 - einzeln in deren Haftraum, oder
 - einzeln oder in Gruppen im Anstalts- bzw. Einrichtungsbereich,
5. Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
6. seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7. Krankenseelsorge,
8. religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
10. Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachter,
11. Durchführung von Ausgängen Gefangener oder Arrestantinnen und Arrestanten,
12. Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
13. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und ihren Pfarrgemeinden,
14. Teilnahme an Dienstbesprechungen,
15. Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
16. freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten,
17. Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57 a, 57 b StGB der § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
18. Zusammenarbeit mit den übrigen im Justizvollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
19. Bereitschaft zur Seelsorge an allen in den Justizvollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen Tätigen,

20. Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstalts- bzw. Einrichtungsbediensteten,
21. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
22. Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher, Schriften und sonstiger Medien,
23. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnis- und Einrichtungsseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III. Rechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden

1. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben das Recht,
 - a) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
 - b) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger/der zuständigen Seelsorgerin dieser Konfession zu betreuen,
 - c) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Religionsgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,
 - d) darüber hinaus Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.
2. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentenspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgende von außen zuziehen.
3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben nach vorheriger Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.
4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV. Organisatorische Voraussetzungen für die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Die Verwaltungen der Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige schaffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Einrichtungsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,
2. Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten,
3. selbständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und sowie Untergebrachten,
4. Aushändigung des Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,

5. Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
 6. Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Einrichtung,
 7. Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten an den Gottesdiensten,
 8. Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
 9. unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schweren Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,
 10. Absprachen mit den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,
 11. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche und, soweit technisch möglich, der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
 12. Grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Seelsorgenden an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,
 13. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,
 14. Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichen Maß gewahrt bleibt.
 15. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,
 16. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten (z. B. Portokosten), Mittel für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.
- V. Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung
1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gelöst werden können, werden sich die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.
 2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastorkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.

3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 17. Juni 2003 (4561 – IV A. 5) in der Fassung vom 14. Juni 2011 - außer Kraft.

Münster, den 07.09.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 159 **Änderung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe**

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 14. November 2018 wurde zum 1. Januar 2019 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe errichtet.

Sowohl der Sitz des Verbandes als auch der Sitz der Zentralrendantur werden nach dem Beschluss der Verbandsvertretung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe vom 22. März 2022 von Dorsten nach Haltern am See am 1. Juli 2023 verlegt.

Insoweit wird Art. 2 der bischöflichen Urkunde „Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe“ vom 14. November 2018 geändert.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe“. Er hat seinen Sitz in Haltern am See.

Die Änderung der Anordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Münster, den 05.09.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 160 **Änderung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve**

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 26. Februar 2019 wurde zum 1. Januar 2019 der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve errichtet.

Sowohl der Sitz des Verbandes als auch der Sitz der Zentralrendantur wird nach den Beschlüssen der Verbandsvertretung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve vom 9. Mai 2022 von Kalkar nach Kleve verlegt.

Insoweit wird Art. 2 der bischöflichen Urkunde „Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve“ vom 26. Februar 2019 geändert.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve“. Er hat seinen Sitz in Kleve.

Die Änderung der Anordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Münster, den 05.09.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 161

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende Au-

gust 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

– Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

– Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

– Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Art. 162

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ auf dem üblichen Weg über die Zentralrendantur/ Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40

85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Art. 163

Bischöfliche Amtshandlungen 2022

A. Herr Bischof Dr. Felix Genn nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen:

- Priesterweihe 5. Juni 2022
Drei Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster
- 22. Oktober 2022
Weihe einer virgo consecrata

II. Firmungen:

Dekanat Geldern:	12 Firmlinge
Dekanat Xanten:	55 Firmlinge
Dekanat Lüdinghausen:	13 Firmlinge
Dekanat Wesel:	30 Firmlinge

III. Konsekrationen:

- 19. Juni 2022
Altarweihe in Duisburg-Homberg St. Johannes
- 20. August 2022
Altarweihe Ss. Simon und Judas (und Segnung der Seniorenwohnanlage St. Ludgerus und des neuen Kindergartens) in Reken-Maria Veen
- 11. September 2022
Altar- und Orgelweihe in Coesfeld St. Lamberti
- 20. September 2022
Altarweihe in der Hauskapelle des Wohn- und Pflegeheimes St. Katharina in Werne
- 25. November 2022
Altarweihe in der gemeinsamen Kapelle der KSHG und der Klinikseelsorge, Tita Cory Campus, Münster
- 10. Dezember 2022
Orgelweihe in Altenberge St. Johannes d. T.

B. Herr Weihbischof Dr. Christoph Hegge nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ahaus-Vreden	807
Dekanat Borken	326
Dekanat Bocholt	282
Dekanat Ibbenbüren	227
Dekanat Mettingen	159
Dekanat Rheine	328
Dekanat Steinfurt	551
Petrikirche in Münster	18 Erw.

Firmung während der
Regionalwallfahrt Rom 102

II. Profanierungen:

- 27.03.2022
Profanierung der Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Greven
- 11.09.2022
Profanierung der Kirche St. Hedwig in Tecklenburge-Leeden

C. Herr Weihbischof R o l f L o h m a n n nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Dinslaken	175
Dekanat Dorsten	195 + 1 Erw.
Dekanat Emmerich am Rhein	135
Dekanat Geldern	308
Dekanat Goch	280
Dekanat Kleve	123
Dekanat Lippe	195
Dekanat Moers	130
Dekanat Recklinghausen	352 + 2 Erw.
Dekanat Wesel	119
Dekanat Xanten	143 + 4 Erw.

D. Herr Weihbischof W i l f r i e d T h e i s i n g nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Cloppenburg	249
Dekanat Damme	391 + 4 Erw.
Dekanat Delmenhorst	78 + 2 Erw.
Dekanat Friesoythe	336 + 1 Erw.
Dekanat Lönigen	187 + 2 Erw.
Dekanat Oldenburg	180 + 3 Erw.
Dekanat Vechta	266 + 2 Erw.
Dekanat Wilhelmshaven	36
Dekanat Goch	36
Dekanat Recklinghausen	32 + 1 Erw.

E. Herr Weihbischof **D r . S t e f a n Z e k o r n** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ahlen-Beckum	557 + 5 Erw.
Dekanat Coesfeld u. Dülmen	498 + 3 Erw.
Dekanat Hamm-Nord	34
Dekanat Lüdinghausen	227
Dekanat Münster	338 + 10 Erw.
Dekanat Warendorf	356
Dekanat Werne	177 + 5 Erw.

II. Visitationen:

St. Johannes Baptist Beelen
 St. Magnus/St. Agatha Everswinkel
 St. Marien und St. Johannes Sassenberg

F. Herr Weihbischof em. **D i e t e r G e e r l i n g s** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Coesfeld und Dülmen	67 + 1 Erw.
Dekanat Emmerich	65 + 8 Erw.
Dekanat Geldern	133
Dekanat Goch	79
Dekanat Kleve	25
Dekanat Lippe	130 + Erw.
Dekanat Moers	20
Dekanat Münster	58
Dekanat Recklinghausen	50 + 1 Erw.
Dekanat Xanten	65

G. Herr Abt **A l b e r t D ö l k e n** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Geldern	46
Dekanat Recklinghausen	49

H. Herr Domkapitular **J o s e f L e e n d e r s** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Lippe	24
Dekanat Borken	125

I. Herr Abt **L a u r e n t i u s S c h l i e k e r** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ahlen-Beckum	80 + 1 Erw.
Dekanat Lippe	43
Dekanat Münster	18
Dekanat Warendorf	43

J. Herr Domkapitular **S t e f a n S ü h l i n g** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Werne	33
---------------	----

K. Herr Propst **M i c h a e l M a t s c h k e** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Wilhelmshaven	26
-----------------------	----

L. Herr Pfarrer **T h o m a s H a t w i g** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Borken	3
----------------	---

M. Herr Pater **J ö r g T h i e m a n n** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Borken	1
----------------	---

N. Herr Pfarrer **D r. F a b i a n T i l l i n g** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Borken	53
----------------	----

O. Herr Pfarrer **M i c h a e l V e h l k e n** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Borken	1 Erw.
----------------	--------

P. Herr Pfarrer **U l r i c h M ü l l e r** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ibenbüren	1
-------------------	---

Q. Herr Pater **F a b i a n B i n o y** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ibenbüren 1 Erw.

R. Herr Dechant **T h o m a s H ü w e** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Rheine 3

S. Herr Pfarrer **S a s c h a E l l i n g h a u s** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Rheine 1

T. Herr Pfarrer **T h o m a s L e m a n s k i** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Firmung während der
Reginalwallfahrt Rom 62

U. Herr Kaplan **R a l f M e y e r** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Firmung während der
Reginalwallfahrt Rom 57

V. Herr Pfarrer **P e t e r K o s s e n** nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Konsekration:

- 19.08.2022
Einweihung des Pfarrheims der Pfarrei Seliger Niels Stensen in Lienen

Art. 164

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2023

Gemäß Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Zählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: 107

Art. 165 **Publikationen - Hinweise zu den Eigenfeiern des Bistums Münster**

Für die Gedenktage der Heiligen und Seligen im Diözesankalender stehen folgende Publikationen zur Verfügung:

- Heilige und Selige der Diözese Münster. Zur Feier ihrer Fest- und Gedenktage. Liturgische Hilfen zum Münsteraner Diözesanproprium. Münster 2022.
Inhalt: Kurzvita, Kyrie-Vorschlag, Tagesgebet, Allgemeines Gebet (Fürbitten), Schlussgebet für die Hl. Messe oder beispielsweise für die Wort-Gottes-Feier, Liedvorschläge. Ergänzt um zwei Votivmessen: Maria, Trösterin der Betrübten (Kevelaer) und Unsere Liebe Frau (Mutter) von der Immerwährenden Hilfe.
- Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Eigenfeiern des Bistums Münster. Münster 2022
Inhalt: Kurvita, Tagesgebet, Verweis auf Commune-Texte resp. Aufnahme des Messformulars (z.B. Heiliger Liudger). Ergänzt um zwei Votivmessen: Maria, Trösterin der Betrübten (Kevelaer) und Maria, Hilfe der Christen.
- Die Feier der Heiligen Messe. Messlektionar. Die Schriftlesungen für die Eigenfeiern des Bistums Münster. Münster 2022.
- Die Feier des Stundengebetes. Eigenfeiern des Bistums Münster, Münster 2022.

Entsprechende Hinweise zur Benutzung werden ab der nächsten Direktoriumsausgabe (2023-2024) aufgenommen.

Die Publikationen können über den Materialdienst (<https://materialdienst-bistum-muenster.de>) des Bistums bestellt werden.

AZ: 203

Art. 166 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten**

Am Mittwoch, den 15. November 2023 findet die Mitarbeitervollversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im NRW-Teil des Bistums Münster statt.

Ort: Marienschule Dülmen, An den Wiesen 20, 48249 Dülmen

Zeit: 14 bis ca. 18 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Art. 167

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Dekanat Dinslaken	Duisburg-Walsum St. Dionysius Leitender Pfarrer: Werner Knor	Matthias Mamot
Kategorial	Seelsorge in den Betriebsstätten des Proselis Stiftungsklinikums (St. Elisabeth-Hospital Herten / Prosper-Hospital Recklinghausen) Leitende Pfarrer: Propst Karl-Hermann Kemper und Pfarrer Norbert Mertens	Matthias Mamot

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Dinslaken	Duisburg-Walsum St. Dionysius Leitender Pfarrer: Werner Knor	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Kategorial	Seelsorge in den Betriebsstätten des Proselis Stiftungsklinikums (St. Elisabeth-Hospital Herten / Prosper-Hospital Recklinghausen) Leitende Pfarrer: Propst Karl-Hermann Kemper und Pfarrer Norbert Mertens	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Kategorial	Datteln St. Vincenz-Krankenhaus (50 %)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

Art. 168

Personalveränderungen

L ü k e n, Albert, Pfarrer in Kerken St. Dionysius, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2027 als Bundjugendseelsorger der Malteser Jugend beauftragt.

B e c k, Tobias, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2023 als Ständiger Diakon im Hauptberuf (75 %) in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes und als Koordinator in der Notfallseelsorge im Kreisdekanat Borken (25 %) beauftragt.

B e l o, Lina-Paula, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Pfarrei Münster Liebfrauen-Überwasser und die Stelle als Ehe-, Familien-, und Lebensberaterin in Ahlen (25 %) übertragen.

E r d b ü r g e r, Heinz, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 17. September 2023 von der Pfarrstelle Altenberge St. Johannes Baptist entpflichtet. Zugleich wurde er zum 18. September 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Liudger ernannt.

F o n k, Prof. Dr. Dr. Peter, Domvikar, wurde zum 1. September 2023 als Subsidiar in Münster St. Franziskus ernannt.

H o l t m a n n, Magdalena, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2023 befristet bis 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (64,10 %) in Münster St. Nikolaus übertragen. Zudem wurde ihr vom 29. Januar 2024 befristet bis 31. Juli 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in Münster St. Nikolaus übertragen.

H u ß m a n n, Thomas, wurde zum 1. September 2023 die Stelle als Pastoralreferent (60%) in der Pfarrei Münster St. Nikolaus, die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberater (20 %) und die Stelle als Studienbegleiter (20 %) für „Theologie im Fernkurs“ übertragen.

J a s p e r - B r u n s, Stefan, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 9. Oktober 2023 bis zum Amtsantritt eines neuen Pfarrers zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Garrel St. Johannes Baptist ernannt.

K i t o n y i, Jacinta, Schwester, wurde zum 1. Oktober 2023 befristet bis 30. September 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) St. Pankratius und Dülmen (Hiddingsel) St. Georg übertragen.

K l e i n e w i e s e, Reinhard, Pfarrer, wurde zum 27. August 2023 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Ahlen St. Bartholomäus übertragen.

L ö h r i n g, Katharina, Pastoralreferentin, wurde zum 17. Juli 2023 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren in Münster übertragen.

M e c k i n g, Johannes, Kreisdechant, wurde zum 28. August 2023 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Kleve (Materborn) Zur Heiligen Familie zum 28. August 2023 übertragen.

M e n z e l, Nicole, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2023 befristet bis 30. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Lüdinghausen St. Felizitas übertragen.

M e s s i n g, Ulrich, Pfarrer in Münster St. Franziskus sowie in Münster St. Marien und St. Josef, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 31. März 2026 zum Stadtdechanten im Stadtdekanat Münster ernannt.

M ü l l e r, Katharina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2023 befristet bis 21. August 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in der Pfarrei Recklinghausen St. Antonius übertragen.

N i e h u e s, Hartmut, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2023 von seinem Amt als Regens des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum entpflichtet.

P e t e r s, Dr. Philip, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 27. August 2023 von der Pfarrstelle Kleve (Materborn) Zur Heiligen Familie und zum 31. August 2023 als moderierender Priester der Pfarrei Kleve St. Willibrord entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. September 2023 zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum ernannt.

P l o g, Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober befristet bis 31. März 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (51,28 %) in der Pfarrei Neuenkirchen St. Anna übertragen.

P r i e ß e n, Theodor, wurde zum 1. September 2023 vorübergehend zum moderierenden Priester der Pfarrei Kleve St. Willibrord ernannt.

R i e g e r, Karl Josef, Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Ostbevern St. Ambrosius übertragen. Die Pfarreinführung war am 9. September 2023.

S c h ä f e r, Jürgen, Pfarrdechant, wurde zum 15. September 2023 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Lünen St. Marien übertragen.

S h a r k o, Stepan, Pfarrer, wurde zum 18. September die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Altenberge St. Johannes Baptist übertragen.

v a n E i c k e l s, Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2022 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Straelen St. Peter und Paul übertragen.

W e s s e l s, Stefan, Pastoralreferent, wurde zum 15. September 2023 befristet bis 26. November 2023 die Stelle als Pastoralreferent (76,92 %) in Mettingen St. Agatha und schwerpunktmäßig in Westerkappeln St. Margareta übertragen. Ab dem 27. November 2023 befristet bis 26. November 2028 wurde ihm die Stelle als Pastoralreferent (76,92 %) in Mettingen St. Agatha und schwerpunktmäßig in Westerkappeln St. Margareta übertragen.

Entpflichtungen vom priesterlichen Dienst auf eigenen Wunsch:

D r ü i n g, Hendrik, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2023 von seinen Aufgaben als Subsidiar in den Pfarreien Münster St. Marien und St. Josef und Münster St. Franziskus sowie als Schulseelsorger am Gymnasium St. Mauritius und rector ecclesiae der Hauskapelle entpflichtet. Zugleich wird er seinen priesterlichen Dienst und damit auch den Dienst im Bistum Münster beenden.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

B u d d e n k o t t e, Wilhelm, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Mettingen St. Agatha und Westerkappeln entpflichtet. Zum 31. Oktober 2023 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

K n o k e, Raimund, Pastoralreferent, ist als Pastoralreferent zum 31. August 2023 in den Ruhestand gegangen.

L i e s b r o c k, Manfred, Diakon, ist als Pastoralreferent und als Diakon im Hauptberuf zum 31. August 2023 in den Ruhestand gegangen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

C h i n t a k u n t a, Rajababu, Pater, wurde mit Ablauf des 31.10.2023 von seinen Aufgaben als Pastor in Lüdinghausen und Seppenrade St. Felizitas entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 169

Unsere Toten

D r e e s, Konrad, Domkapitular em., geboren am 21. August 1936 in Garrel. Die Priesterweihe empfing er am 2. Februar 1963 in Münster. Sein Diamantenes Priesterjubiläum konnte er am 5. Februar 2023 in Molbergen begehen. Nach der Priesterweihe war er als Kaplan in Delmenhorst St. Marien tätig und wurde 1967 als Vikar nach Neuenkirchen i. O. St. Bonifatius berufen. Im März 1971 wurde er zum Offizialratsrat ernannt und an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta versetzt. Dort war er zuständig für Fragen der Seelsorge im oldenburgischen Teil des Bistums Münster. Zudem wurde er als Vertreter des Bistums in die Würzburger Synode (1971-1975) entsandt. Anfang 1973 erhielt er die Ernennung zum Subsidiar an seinem Wohnsitz in Lohne St. Josef. Darüber hinaus nahm er die Aufgaben eines Rundfunkbeauftragten wahr und tat sich als Sprecher plattdeutscher Morgenandachten hervor. Mit Datum vom 2. April 1985 wurde er zum nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Münster ernannt. Im selben Jahr wurde er auch in sein Amt als Pfarrer der Gemeinde St.-Johannes-Baptist in Molbergen eingeführt. 1986 wurde er zusätzlich Pfarrverwalter in St. Anna Peheim (Molbergen). In beiden Gemeinden hat er über 15 Jahre segensreich und mit großem Engagement gewirkt. Auf seinen Wunsch hin wurde er zum 30. Juni 2000 von seinen Aufgaben als Pfarrer entbunden und mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zum „parochus emeritus“ ernannt. Nach seiner Emeritierung blieb er in Molbergen wohnen und hat dort nach Kräften und soweit es seine Gesundheit zuließ in der Seelsorge mitgewirkt. Am 1. Advent 2010 entpflichtete ihn der Bischof schließlich von seinen Aufgaben als nichtresidierender Domkapitular und emeritierte ihn. Er starb am 7. September 2023 im Alter von 87 Jahren in Molbergen.

F r e n z e l, Johannes, Pfarrer em., geboren am 15. März 1935 in Gelsenkirchen. Die Priesterweihe empfing er am 02.02.1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe 1962 war er zunächst als Kaplan in Warendorf St. Laurentius tätig. Im Jahre 1966 wurde er zum Studium freigestellt und war zeitgleich als Religionslehrer i. N. am Mädchengymnasium des St.-Antonius-Klosters in Lüdinghausen tätig. 1970 wechselte er als Studienreferendar an das Ratsgymnasium in Münster und war zugleich als Diözesankaplan des Heiland tätig. Anschließend setzte er 1971 sein Referendariat am Gymnasium St. Mauritz in Münster fort, bevor er 1972 Studienassessor an der Liebfrauenschule in Vechta wurde. 1977 wechselte er als Studienrat an das Städtische Gymnasium in Ochtrup und erhielt die Ernennung zum Subsidiar in Ochtrup St. Marien. 1979 wurde er Oberstudienrat. Von 1993 bis 2004 war er Geistlicher Beirat des Kreuzbundes e.V. im Bistum Münster. Während dieser Zeit erhielt er 1996 die Ernennung zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Ochtrup (Welbergen) St. Dionysius und war weiterhin als Oberstudienrat in Ochtrup tätig. 1997 wurde ihm die Pfarrstelle Ochtrup (Welbergen) St. Dionysius übertragen. Zusätzlich erhielt er 2002 die Ernennung zum Vicarius Cooperator in St. Johannes Bapt., St. Lambertus und St. Marien in der Seelsorgeeinheit Ochtrup, Ochtrup (Langenhorst) und Ochtrup (Welbergen). 2005 folgte die Ernennung zum Pfarrer im Priesterteam (can. 517,1 CIC) in Ochtrup St. Lambertus. Auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2010 war er weiterhin in Ochtrup St. Lambertus tätig. Pfarrer Frenzel verstarb am 23.08.2023 in Ochtrup im Alter von 88 Jahren.

L a m m e r s, Klaus, Pfarrer em. lic. theol., geboren am 29. April 1940 in Münster. Die Priesterweihe empfing er am 6. Januar 1967 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war Klaus Lammers zunächst Kaplan in Ahlen St. Bartholomäus, bevor er 1970 als Kaplan nach Gronau St. Antonius wechselte. Im Jahr 1976 wurde er Kaplan in Warendorf St. Laurentius. Klaus Lammers wurde 1985 die Pfarrstelle Ennigerloh (Ostenfelde) St. Margaretha übertragen. Zusätzlich zu seinen Aufgaben wurde er 1999 zum Pfarrverwalter in Ennigerloh (Westkirchen) St. Laurentius und 2001 zum Vicarius Cooperator in Ennigerloh St. Jakobus und St. Ludgerus sowie in Ennigerloh (Enniger) St. Mauritius in der Seelsorgeeinheit Ennigerloh ernannt. 2015 wurde ihm der Titel eines parochus emeritus verliehen. Pfarrer em. Klaus Lammers verstarb am 28. August 2023 in Münster im Alter von 83 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 170

Personalveränderungen

H ö l s b e c k, Lic. iur. can. Herbert, wurde zum 1. Oktober 2023 von Bischof Dr. Felix Genn für fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

Z u m b ü l t, Dr. theol. Lic. iur. can. Martin, wurde zum 1. Oktober 2023 von Bischof Dr. Felix Genn auf weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

AZ: OFF

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 171 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 06. Juli 2023 in Hannover**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen allgemeinen Tarifrunde (Teil 2) und der aktuellen Ärzte-Tarifrunde (Teil 2) sowie die ergänzten Prämien zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise. Basis der hier beschlossenen Verweise sind die in der Bundeskommission am 15. Juni 2023 in einem Beschluss beschlossenen Beschlussvorlagen.

Hannover, den 06. Juli 2023

gez.

Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 06. Juli 2023 betreffend der Tarifrunde 2023, Teil 2, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 28.08.2023

L.S.

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 172

Compliance-Regelung der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Einleitung

Wie die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt maßgeblich von jedem einzelnen Mitarbeitenden ab. In Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Sicherstellung gesetzes- und rechtskonformen (Verwaltungs-)Handelns erlässt der Bischöfliche Official zur Einführung einheitlicher Verhaltensvorgaben in der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster die nachfolgende Compliance-Regelung.

Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie internen ethischen Standards und Anweisungen und fördert die Sicherung von Rechtskonformität und Redlichkeit. Ziel dieser Compliance-Regelung ist es, den Mitarbeitenden die grundlegenden und unverzichtbaren ethischen und rechtlichen Anforderungen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechen müssen, bewusst zu machen und ihnen im dienstlichen aber auch im privaten Alltag eine Orientierung zu geben. In dieser Compliance-Regelung sind die zur Erreichung der Ziele erforderlichen grundlegenden Regeln, Normen und Verhaltensvorgaben niedergelegt. Diese sind im Zweifel eng auszulegen. Es gilt, solchen Situationen vorzubeugen, die das Vertrauen in das Handeln der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster in Frage stellen könnten.

1. Geltungsbereich

- (1) Die Compliance-Regelung gilt für alle Mitarbeitenden im Dienst der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (pastorale Mitarbeitende, Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Ehrenamtliche, Honorarkräfte etc.) sowie für Mitarbeitende der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Stiftung Kardinal-von-Galen Stapelfeld, der Stiftung St. Antoniushaus, der Stiftung Jugendhof Vechta und der Stiftung Forum St. Peter Oldenburg (Im Folgenden Mitarbeitende). Sie erfasst alle Mitarbeitenden einschließlich der Leitung und aller sonstigen Führungskräfte.
- (2) Für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen sowie haupt-, neben- und ehrenamtlichen Gremien im Officialatsbezirk wird ihre Anwendung empfohlen.

2. Allgemeine Grundsätze/Umsetzung der Compliance-Regelung im Dienstalltag

- (1) Jeder Mitarbeitende ist für die Einhaltung der Compliance-Regelung verantwortlich. Die Beachtung aller einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, arbeitsvertraglichen Regelungen, Arbeitsvertragsordnungen, Dienstvereinbarungen, internen Richtlinien (insbesondere Verfahrensanweisungen, Leitfäden, Sicherheits- und Qualitätsvorschriften sowie Regelungen zum Treugut) etc. wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Jede Beteiligung an Geschäften, die erkennbar gesetzeswidrig sind oder darauf abzielen, gesetzliche, behördliche oder interne Richtlinien zu umgehen, ist unzulässig.
- (2) Von den Mitarbeitenden wird persönliche Integrität und Verlässlichkeit erwartet. Alle Mitarbeitenden müssen sich bewusst sein, dass sie sich selbst und auch der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster schaden, wenn sie gesetzeswidrig handeln oder gegen interne Richtlinien verstoßen. Verstöße gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften oder gegen interne Richtlinien etc. können arbeitsrechtliche Maßnahmen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses und strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Unkenntnis kann als Entschuldigung für Fehlverhalten in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert werden und kann vor Sanktionen nicht schützen. Das gilt auch

für die Unkenntnis interner Richtlinien. Jeder Mitarbeitende muss sich über die für seinen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen informieren. In Zweifelsfällen ist Rat beim direkten Vorgesetzten oder der Fachstelle Recht beim Bischöflich Münsterschen Offizialat einzuholen.

- (3) Es ist eine regelmäßige Aufgabe der Führungskräfte, sich mit der Compliance-Regelung zu befassen. Alle Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden mit den Inhalten der Compliance-Regelung vertraut sind und die geltenden Gesetze beachtet werden. Durch ihr Verhalten sind die Führungskräfte ein Vorbild für die Mitarbeitenden.
- (4) Die Compliance-Regelung kann die große Vielfalt des dienstlichen Handelns der Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster nicht abschließend erfassen. Alle Mitarbeitenden müssen daher Fragen zum eigenen Verhalten im Dienstalltag immer wieder stellen:
 - Sind die Entscheidungen und die daraus folgenden Handlungen rechtlich und ethisch korrekt?
 - Entspricht das Verhalten den Grundsätzen und internen Richtlinien der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster?
 - Ist das Handeln frei von persönlichen Interessen, die im Konflikt zum Interesse der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster stehen?
 - Wie wird das Verhalten in der Öffentlichkeit beurteilt (z.B., wenn man daraus aus der Presse erfährt)?
 - Können die Auswirkungen des Verhaltens den Ruf der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster schaden?
- (5) Interne Vorgaben und Kontrollsysteme (z. B. Richtlinien, Unterschriftenregelung, Vier-Augen-Prinzip und Revision) stellen sicher, dass Arbeitsprozesse ordnungsgemäß ablaufen und einschlägige Rechtsvorschriften bzw. Regelungen eingehalten werden.

3. Verbot von Gewalt und Diskriminierung/Null-Toleranz

- (1) Jegliche Formen von Nötigung, Gewalt, sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch, sexualisierter Gewalt oder deren Androhung werden nicht toleriert. Das Gleiche gilt für jedwede Formen von Belästigung, Diskriminierung oder Beleidigung. Der Umgang der Mitarbeitenden untereinander sowie mit externen Ansprechpartnern (Vertrags- bzw. Geschäftspartnern, Einrichtungen, Behörden etc.) ist stets von gegenseitigem Respekt gekennzeichnet. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu achten.
- (2) In der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird keinerlei Benachteiligung wegen eines Grundes im Sinne des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“ geduldet.
- (3) Bei den Mitarbeitenden wird keinerlei Form von Bestechung oder Bestechlichkeit, Vorteilssannahme oder Vorteilsgewährung toleriert.

4. Umgang mit Kostenträgern, Geschäftspartnern und Amtsträgern

- (1) Geschäftspartnern dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die dazu geeignet sind, objektive Entscheidungen zu beeinflussen. Die Vergütungen von Beratern oder Vermittlern müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den geleisteten Diensten stehen. Sie dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern oder Dritten unzulässige Vorteile anzubieten.

- (2) Beamte, Politiker oder andere Vertreter öffentlicher Funktionen dürfen keine Leistungen oder Zuwendungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten. Leistungsbeziehungen zu Lieferanten und Geschäftspartnern müssen immer auf vertraglichen Regelungen beruhen.
- (3) Verträge und Absprachen müssen schriftlich fixiert und dokumentiert sein und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben geschlossen werden.

5. Verbot der Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vergünstigungen

- (1) Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit keine Geschenke, Belohnungen oder sonstige Vergünstigungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Vorteil dem Mitarbeitenden unmittelbar oder – z.B. bei Vergünstigungen für Angehörige – nur mittelbar zugutekommt. Die Beurteilung, ob ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit anzunehmen ist, ist weit auszulegen.
- (2) Werden dem Mitarbeitenden Geschenke, Belohnungen oder sonstige Vergünstigen in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem jeweiligen Dienstvorgesetzten und/oder der jeweiligen Personalstelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt uneingeschränkt für alle Geldgeschenke und geldähnlichen Vorteile; hierunter fallen Bargeld aller Währungen, Wertpapiere und solche Gutscheine, bei denen eine vollständige oder teilweise Auszahlung in bar möglich ist. Bei allen übrigen Zuwendungen gilt die Mitteilungspflicht, sofern sie nicht als geringwertig (Anschaffungswert von nicht mehr als 35,00 €) anzusehen sind. Bei Zweifeln über den Wert einer Zuwendung ist der jeweilige Dienstvorgesetzte oder die jeweilige Personalstelle einzubinden.
- (3) Das Verbot gilt nicht für:
 1. Zuwendungen im Sinne eines dienstlichen Sachbezuges,
 2. Bewirtung in angemessenem und üblichen Rahmen, die örtlichen Bräuchen und Gewohnheiten entsprechen, z.B. bei
 - a. Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen und offiziellen Empfängen,
 - b. Einführung, Ehrung oder Verabschiedung von Kolleginnen oder Kollegen;
 3. Geringfügige Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Mitnahme zu Außenterminen);
 4. Einmalige geringwertige Aufmerksamkeiten einfacher Art (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Konfekt o. ä.);
 5. geringfügige Preisnachlässe, die insgesamt eingeräumt werden und allen Beteiligten in gleicher Weise zur Verfügung stehen, wenn es sich eindeutig um eine allgemein übliche Form der Kundenwerbung handelt.
- (4) In allen Zweifelsfällen und/oder bei Fragen zur Annahme von Zuwendungen ist frühzeitig der jeweilige Vorgesetzte und/oder die jeweilige Personalstelle zu kontaktieren.

6. Vermeidung von Interessenskonflikten

- (1) Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, seine privaten Interessen streng von seinen dienstlichen Aufgaben bzw. den Interessen Dritter zu trennen. Bereits der Anschein eines Interessenskonflikts ist zu vermeiden. (Potenzielle) Interessenskonflikte sind gegenüber dem jeweiligen Dienstvorgesetzten und/oder der jeweiligen Personalstelle unverzüglich offenzulegen. Eine Mitwirkung an Entscheidungen bei (möglichen) Interessenskonflikten hat zu unterbleiben.

(2) Nicht zulässig sind:

- Aufträge an Angehörige oder nahestehende Personen, auch solche von Mitarbeitenden (Angehörige i.S. dieser Regelung sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder);
- Aufträge an Unternehmen, an denen der an der Auftragsvergabe mitwirkende Mitarbeitende, dessen Angehörige oder ihm nahestehende Personen direkt oder indirekt beteiligt sind;

7. Datenschutz

Vertrauliche Daten, die nicht zur Kenntnisnahme für Dritte bestimmt sind, sind vor Missbrauch zu schützen. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist jeder Mitarbeitende und Geschäftspartner vor einer Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechtes zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Besondere Arten von personenbezogenen Daten können nur dann erhoben und gespeichert werden, wenn eine besondere Einwilligung vorliegt. Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz (KDO) eingeschlossen, sind einzuhalten. Eine sichere Archivierung ist zu gewährleisten.

8. Vertraulichkeit/Umgang mit Dienstgeheimnissen

- (1) Jeder Mitarbeitende ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich vertraulicher Angelegenheiten und Informationen verpflichtet. Vertraulich sind sämtliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. Vertrauliche Informationen dürfen weder an Außenstehende noch an nichtbeteiligte Mitarbeitende weitergegeben werden.
- (2) Jeder Mitarbeitende hat verantwortungsvoll mit Dienstgeheimnissen umzugehen und darf diese nicht dazu verwenden, sich oder anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Sämtliche vertraulichen Informationen sind vor unbefugter Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Auch arbeitsintern ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen nur an die Mitarbeitenden weitergegeben dürfen, die diese zur Erledigung ihrer Arbeit benötigen.

9. Schutz des Vermögens und des Eigentums

- (1) Das Vermögen und Eigentum des jeweiligen Dienstgebers ist vor Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Pflegliche Behandlung ist eine selbstverständliche Pflicht. Zum Eigentum der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gehören nicht nur Sachwerte, sondern auch immaterielle Güter (geistiges Eigentum, Software).
- (2) Jeder Mitarbeitende ist in seinem Dienstbereich für den Schutz des Vermögens und Eigentums des jeweiligen Dienstgebers verantwortlich. Das Eigentum darf ausschließlich im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit genutzt werden und darf unberechtigten Dritten nicht überlassen werden. Eine Nutzung für andere, insbesondere persönliche, illegale, oder sonst unzulässige Zwecke ist nicht erlaubt. Bei der Nutzung von Ressourcen und Betriebsmitteln (z.B. Telefon, PC, Internet, Kfz) sind hierfür bestehende spezifische Vorschriften zu beachten.

10. Umweltschutz, Arbeitssicherheit

- (1) Wir sehen es als Teil unserer Verantwortung an, die Natur als Lebensgrundlage zu schützen und sorgsam mit den Ressourcen umzugehen. Die Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bekennt sich zu ihrer Verantwortung für den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit von dienstlichen Entscheidungen. Daraus erwächst für

alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, bei ihrem Handeln und ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen und Belastungen für die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden.

- (2) Jeder Mitarbeitende hat an seinem Arbeitsplatz die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

11. Meldung von Compliance-Verstößen

- (1) Wenn ein Mitarbeitender von einem gravierenden Verstoß gegen Vorschriften oder die Compliance-Regelung Kenntnis erhält, ist alternativ der jeweilige Dienstvorgesetzte oder der/die Leiter/in der Fachstelle Recht (Justiziar/in) des Bischöflich Münsterschen Offizialats unverzüglich zu informieren.
- (2) Die eingehenden Hinweise werden strikt vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit wird durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt. Das Interesse des (potentiellen) Verletzers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts wird beachtet. Die Informationen sollen es der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ermöglichen, im Interesse der Mitarbeitenden und Geschäftspartner auf eventuelle Missstände rechtzeitig zu reagieren und diese abzustellen. Durch solche Hinweise können die Mitarbeitenden dazu beitragen, dass die Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster auch zukünftig als integrierter und vertrauenswürdiger Partner in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Die Mitarbeitenden sichern damit auch die Existenzgrundlage der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster. In diesem Sinne sind auch die etablierten Beschwerdemanagement-Systeme in den Bereichen der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zu nutzen und regelmäßig in das Bewusstsein zu rufen.

12. Ansprechpartner

Für Fragen im Zusammenhang mit den Regeln der Compliance-Regelung steht der jeweilige Dienstvorgesetzte und der/die Leiter/in der Fachstelle Recht (Justiziar/in) des Bischöflich Münsterschen Offizialats zur Verfügung.

13. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Compliance-Regelung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Vechta, den 15.09.2023

L.S.

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 173

Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Missio-Ordnung)

I. Grundlegung: Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte des katholischen Religionsunterrichts zur Erteilung dieses Unterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius oder dem mit der bischöflichen Amtsgewalt mandatierten kirchlichen Amtsträger zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt¹. Die Bevollmächtigung obliegt im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster dem Bischöflichen Offizial.

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verteilte und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifel und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche

¹ Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

² Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 18.

³ Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes, Bonn 2016, 31.

⁴ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 30.

⁵ Vgl. can. 842 § 2.

die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben zu suchen“⁶ und die eigene religiöse Orientierungsperspektive im Unterricht transparent zu machen und theologisch zu begründen. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist zu erteilen und die Entwicklung dieser Lehre mit ihrem Geltungsanspruch einzubringen. Grundlagen sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen einander nicht ausschließen“⁸. Aus diesem Grund sollen Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen sich auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.⁹ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist¹⁰ erteilen und dabei Grundwissen über differente theologische Lehren und Formen gelebten Glaubens anderer christlicher Kirchen in respektvoller Kommunikation und Diskursivität im eigenen Religionsunterricht thematisieren.

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen will.¹¹

⁶ Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4.

⁷ Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

⁸ Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5.

⁹ Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei verbum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 8.

¹⁰ Die deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016, 33. Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht sind unabhängig von der Organisationsform im ökumenischen Geist zu erteilen, so Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht, Bonn – Hannover 1998.

¹¹ Synodenbeschluss, Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1.

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen; wenn nämlich unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert bleiben, widersprüche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben.“¹²

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹³ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugnishaftigkeit ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁴ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Beeinträchtigungen, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Ordnung ist im Sinne dieser Grundlegung zu interpretieren.

¹² Pastoralkonstitution, Die Kirche in der Welt von heute, „*Gaudium et spes*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965), Nr. 4.

¹³ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, 34.

¹⁴ Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“ (1975), in: Texte zu Katechese und Religionsunterricht, Arbeitshilfen 66, hg. vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998, 7-77, 34.

II. Missio-Ordnung

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die katholische Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

- (1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Bischof der Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (Can. 805 CIC). Im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster liegt die Zuständigkeit für die Erteilung bei dem mit der Bischöflichen Amtsgewalt mandatierten Bischöflichen Offizial. Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt. Sofern der Antrag auf die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung sich auf einen Studienort oder auf eine Lehrerausbildungsinstitution im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bezieht, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei dem Bischöflichen Offizial.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung von anderen (Erz-)Diözesen wird anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft mit einer *Missio canonica* einer anderen (Erz-)Diözese an einer Schule im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster katholischen Religionsunterricht erteilt, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde der Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats Oldenburg vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

- (1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
 2. Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
 3. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
 4. Die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist glaubwür-

dig zu erteilen.

5. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort, sofern dieser nicht schon im Rahmen der Beantragung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung der Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats vorgelegt worden ist,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(3) Die Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats prüft den Antrag und empfiehlt dem Bischöflichen Offizial die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Bischöfliche Offizial die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Bischöflichen Offizial oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist glaubwürdig zu erteilen,
4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) Die Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats prüft den Antrag und empfiehlt dem Bischöflichen Offizial die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Bischöfliche Offizial, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.
- (4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Bischöflichen Offizial den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Bischöflichen Offizial bedarf er nicht.
- (5) Die Religionslehrkraft kann im Falle einer Krise in ihrer Glaubensbiografie, die zu gravierenden Differenzen mit den Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall verpflichtet sich das Bischöflich Münstersche Offizialat Oldenburg, Seelsorge, Beratung oder geistliche Begleitung der Lehrkraft bereitzustellen, wenn diese es wünscht.
- (6) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

- (1) Die durch den Bischöflichen Offizial eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbin-

derung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die *Missio canonica* oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der *Missio*-Kommission gehören an:

1. Ein/e Vertreter/in der Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats
2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,
4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Bischöfliche Offizial ernennt die Mitglieder der *Missio*-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Bischöfliche Offizial eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 7 Arbeitsweise der *Missio*-Kommission

(1) Die *Missio*-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an

1. der/die Vertreter/in der Abteilung des Bischöflich Münsterschen Offizialats,
2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die *Missio canonica* beantragt oder für welche die *Missio canonica*, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
4. der/die Jurist/in.

(2) Die *Missio*-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der *Missio*-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die *Missio*-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der *Missio*-Kommission

(1) Die Abteilung Schule des Bischöflich Münsterschen Offizialats leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die *Missio*-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der *Missio canonica* für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch die/den Vorsitzende/n der *Missio*-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die *Missio*-Kommission eine mündliche

Anhörung durch.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige befragen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Bischöflichen Offizial ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.
- (4) Die Entscheidung des Bischöflichen Offizials wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Bischöflichen Offizial Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732 - 1739 CIC).
- (5) Der Bischöfliche Offizial kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Vorstehende Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Vechta, den 05.09.2023

L.S.

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster